

09.03.2017

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



74

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VIII/0096 vom 23.02.2017 des Bezirksverordneten Jacob Zellmer – Bündnis 90 / Die Grünen
Betr.: An den Bänken 24, 12589 Berlin

Ich frage das Bezirksamt:

1. Liegt dem Bezirksamt eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag für das Grundstück, An den Bänken 24 in 12589 Berlin vor, und wenn ja, welchen Inhalt hat die Bauvoranfrage bzw. der Bauantrag?
2. Was soll auf dem Grundstück gebaut werden?
3. Wie sind die rechtlichen Möglichkeiten, dieses oben genannte Grundstück zu bebauen?
4. Sind dem Bezirksamt weitere Planungen auf dem o.g. Grundstück bekannt?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu den Fragen 1., 2., 4.

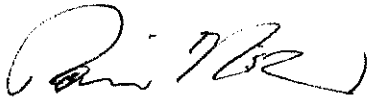
Es liegt ein positiver Vorbescheid (100-2014-37-HB16) vom 11.08.2014 für den Neubau von 6 Doppelhäusern auf dem Grundstück An den Bänken 24 und 25 vor.

Zur Frage 3.

Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit von Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB, wonach ein Bauvorhaben zulässig ist, wenn es sich nach verschiedenen Kriterien, die im Gesetz definiert sind, in die nähere Umgebung einfügt.

Hinweis:

Das Instrument der Kleinen Anfrage ist ungeeignet für eine konkrete Bauberatung. Auskunftssuchende sollten an die bezirkliche Bauberatung im Fachbereich Stadtplanung verwiesen werden. Sprechzeiten: dienstags 9-12 und donnerstags 14-18 Uhr. Die BVV Mitglieder werden darauf aufmerksam gemacht, dass schriftliche, grundstücksbezogene Auskunft zur Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben an Bürgerinnen und Bürger gebührenpflichtig sind. Die Gebührenpflicht sollte nicht durch eine Kleine Anfrage umgangen werden. Schriftliche Auskünfte dieser Art genießen keine Rechtsverbindlichkeit. Für eine rechtsverbindliche Aussage ist ein Antrag auf Vorbescheid oder einen Antrag auf Baugenehmigung beim Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht zu stellen.



Rainer Hölmer

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

"Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B -H 9440 – 1/2015-2 vom 8. Februar 2016:

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage

Drs. Nr.
VIII/0096

haben

		Anzahl	Arbeitsstunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	0	0,00	0,00 €
	höherer Dienst	1	0,50	38,90 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

38,90 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

27,21 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

66,11 €